

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/4f3a12d5-a5bc-34c1-b845-887605107795>

Bibliografie	
<b>Titel</b>	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	UVPG
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	2129-20

## § 31 UVPG - Zulassung eines Vorhabens durch mehrere Behörden; federführende Behörde

(1) Bedarf ein Vorhaben der Zulassung durch mehrere Landesbehörden, so bestimmen die Länder eine federführende Behörde.

(2) <sup>1</sup>Die federführende Behörde ist zumindest für folgende Aufgaben zuständig:

1. die Feststellung der UVP-Pflicht ([§ 5](#)),
2. die Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen ([§ 15](#)),
3. die Erarbeitung der zusammenfassenden Darstellung ([§ 24](#)),
4. die Benachrichtigung eines anderen Staates ([§ 54](#)),
5. die grenzüberschreitende Behördenbeteiligung ([§ 55 Absatz 1 bis 4](#) und [6](#)) und
6. die grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung ([§ 56](#)).

<sup>2</sup>Die Länder können der federführenden Behörde weitere verfahrensrechtliche Zuständigkeiten übertragen. <sup>3</sup>Die federführende Behörde nimmt ihre Aufgaben im Zusammenwirken zumindest mit denjenigen Zulassungsbehörden und mit derjenigen für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde wahr, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird. <sup>4</sup>Sie erfüllt diese Aufgaben nach den Verfahrensvorschriften, die für die Umweltverträglichkeitsprüfung in dem von ihr durchzuführenden Zulassungsverfahren gelten.

(3) <sup>1</sup>Bedarf ein Vorhaben einer Genehmigung nach dem Atomgesetz sowie einer Zulassung durch eine oder mehrere weitere Behörden und ist eine der zuständigen Behörden eine Bundesbehörde, so ist die atomrechtliche Genehmigungsbehörde federführende Behörde. <sup>2</sup>Sie ist neben den in Absatz 2 Satz 1 genannten Aufgaben auch für die Beteiligung der Öffentlichkeit ([§§ 18](#) und [19](#)) zuständig.

(4) <sup>1</sup>Wird über die Zulässigkeit eines Vorhabens im Rahmen mehrerer Verfahren entschieden, so wird eine gemeinsame zusammenfassende Darstellung nach [§ 24](#) für das gesamte Vorhaben erstellt. <sup>2</sup>Auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung nehmen die Zulassungsbehörden eine Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens vor und berücksichtigen nach [§ 25 Absatz 2](#) die Gesamtbewertung bei den Zulassungsentscheidungen. <sup>3</sup>Die federführende Behörde stellt das Zusammenwirken der Zulassungsbehörden sicher.

